

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram hat in seiner Sitzung  
am 21.03.2013 beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung**

Der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

In der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram werden die  
Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben)  
und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ  
Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### **§ 1**

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen  
öffentlichen

#### **Schmutzwasserkanal\***

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die  
Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ  
Kanalgesetzes 1977 mit €\*\* 15,84 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des  
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.439.704,14 und eine  
Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 25.573 zugrundegelegt.

B.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

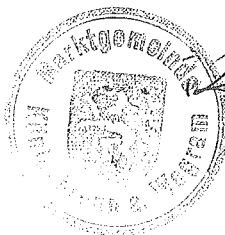
### Regenwasserkanal\*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €\*\*6,79 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.811.015,56 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 6.002 zugrundegelegt.

angeschlagen am: 02.04.2013

abgenommen am: 17.04.2013



*[Handwritten signature]*